

Haftet ein Gemeinwesen für seine Anlagen an öffentlichen Gewässern?

Gemeinwesen, die dem Publikum an Seen oder Flüssen öffentliche Anlagen zur Verfügung stellen (beispielsweise Duschen, Umkleidekabinen, ins Wasser führende Treppen und Handläufe, Stege oder gar Sprungtürme), fragen sich regelmässig, wie sie sich zu verhalten haben, um bei (Bade-)Unfällen nicht haftbar zu werden. Nachfolgend soll in der gebotenen Kürze ein kurzer Überblick über die Haftungsrisiken präsentiert und aufgezeigt werden, wie solchen Risiken zu begegnen ist.

TEXT: DR. RAINER WEY

Allgemeines zur Haftung

Zunächst ist (quasi im Sinne einer Entwarnung) festzuhalten, dass ein Geschädigter seinen Schaden grundsätzlich allein zu tragen hat. Er kann ihn nämlich nur dann abwälzen, wenn ihm hierzu durch die Rechtsordnung ein Rechtsbehelf zur Verfügung gestellt wird. Wie jede andere rechtliche Forderung setzt nämlich auch eine Schadenersatzforderung einen Rechtsgrund voraus. Die Grundlage einer allfälligen Haftung kann insbesondere ein Vertrag oder eine unerlaubte Handlung sein. Haben die Besuchenden für das Benutzen der Badeanlagen einen Eintritt zu bezahlen, befindet man sich in der vertraglichen Haftung. Sofern die Badeanlagen für alle Besuchenden frei zugänglich sind, befindet man sich im Bereich der ausservertraglichen Haftung. Dabei steht im vorliegenden Zusammenhang die Werkeigentümerhaftung als Haftungsgrundlage im Vordergrund.

Die Werkeigentümerhaftung im Allgemeinen

Art. 58 Abs. 1 OR legt fest, dass der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes den Schaden zu ersetzen hat, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Instandhaltung verursachen. Damit ein Werkeigentümer auf dieser Basis haftet, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: a) Es muss sich um ein Gebäude oder ein anderes Werk handeln. b) Das Gebäude/Werk muss mangelhaft sein. c) Zwischen dem Schaden und dem Werkmangel muss ein Kausalzusammenhang bestehen.

Werk und Werkeigentümer

Bei den hier zur Diskussion stehenden baulichen Badeanlagen (Duschen, Umkleidekabinen, Treppen, Handläufe, Stege, Sprungtürme etc.) handelt es sich eindeutig um Werke im Sinne von Art. 58 OR. Zudem kann das Gemeinwesen gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung als Werkeigentümer durchaus in Frage kommen.



**Dr. Rainer Wey, LL.M.
Chicago**

ist Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt SAV Erbrecht und Partner bei der Tschümperlin Löttscher Schwarz AG in Luzern. Er ist ausserdem Lehrbeauftragter an der Universität Luzern.

www.tls-partner.ch

Werkmangel

Das Gemeinwesen als Werkeigentümer hat insbesondere dafür zu sorgen, dass das Werk bei bestimmungsgemäsem Gebrauch genügend Sicherheit bietet. Die Verpflichtung, ein mängelfreies Werk zu gewährleisten, ist umso strenger, je grössere Risiken das Werk in sich birgt und je kostengünstiger Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können. Die Vermeidung oder Beseitigung eines mangelhaften Zustandes muss aber technisch möglich und dem Eigentümer finanziell zumutbar sein. Die entsprechenden Kosten müssen zudem in einem vernünftigen Verhältnis zum Schutzinteresse des Benutzers des Werkes und zu dessen Zweck stehen.

Auch stellt nicht jede Gefahrenquelle eines Werkes einen Mangel im Sinne von Art. 58 OR dar. Dies gilt insbesondere für geringfügige Mängel von untergeordneter Bedeutung, die zu keinen Unfällen führen, wenn sich die Benutzer vernünftig verhalten und die Vorsicht aufwenden, die man normalerweise von ihnen erwarten darf. Schaffen indessen die Konzeption und Zweckbestimmung der Anlage, der vom Werkeigentümer angesprochene Kreis der Benutzer oder das von einem Teil dieser Benutzer zu erwartende (unvernünftige) Verhalten einen gefährlichen Zustand, kann sich der Werkeigentümer nicht darauf berufen, bei vernünftiger Benutzung liege kein oder nur ein geringfügiger Mangel vor. Sind solche Umstände gegeben, ist vielmehr alles Zumutbare vorzukehren, damit sich die Gefahr nicht verwirklicht.

Erkennt das Gemeinwesen demnach ein Verhalten der Benutzer, das von der ursprünglichen Zweckbestimmung der Anlage abweicht, und trifft trotz erkannter Gefahr keine Massnahmen, um die Benutzer an einem solchen Verhalten zu hindern, kann es sich nicht auf den Zweck berufen, für den es die Anlage bestimmt hat, sondern muss sich die als gefährlich erkannte tatsächliche Benutzung entgegenhalten lassen.

Ein Werkmangel liegt somit zum Beispiel vor, wenn es an zumutbaren Schutzvorkehrungen fehlt. In einem solchen Fall haftet das Gemeinwesen als Werkeigentümer nach Art. 58 OR. Was unter zumutbaren Schutzvorkehrungen zu verstehen ist, wird nachfolgend etwas genauer beleuchtet.

Dass die Badeanlagen keine baulichen Mängel aufweisen dürfen und perfekt unterhalten werden müssen, versteht sich von selbst. Da die Besuchenden im Ergebnis zur Nutzung der bestehenden Vorrichtungen animiert/eingeladen werden, muss das Gemeinwesen mit Blick auf das ausservertragliche Schadenersatzrecht zum Schutz der Badegäste zumutbare Schutzvorkehrungen treffen, die erforderlich sind, um die mit solchen Einrichtungen verbundenen Gefahren zu vermeiden. Dazu gehört etwa das Anbringen von Verbotstafeln und von Warnhinweisen, soweit die Anlagen Gefahren bergen, die vom Publikum üblicherweise unterschätzt werden.

Ein Warnhinweis wie beispielsweise «Baden auf eigene Gefahr» vermag die Haftung des Gemeinwesens jedoch grundsätzlich nicht wegzubedingen. Trotzdem gebietet es sich namentlich dann, wenn keine Badeaufsicht besteht, solche Tafeln anzubringen. Diese sollten an prominenter Stelle und in mehreren Sprachen, verbunden mit allgemein verständlichen Bildsymbolen/Piktogrammen, angebracht werden. Nur so lässt sich verhindern, dass sich Geschädigte nach einem Unfall darauf berufen können, angesichts des ausgebauten Zugangs zum Gewässer hätten sie darauf vertrauen dürfen, der Betrieb sei überwacht gewesen. Wie bereits erwähnt, ist jedoch zu bezweifeln, dass solche Tafeln die Haftung des Gemeinwesens einzuschränken vermögen würden, sollte sich die Anlage nicht in einwandfreiem Zustand befunden haben.

Kausalzusammenhang

Neben den bisherigen Voraussetzungen ist weiter ein so genannter Kausalzusammenhang verlangt. Mit anderen Worten muss es zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Werkmangel einen inneren Zusammenhang geben. Es besteht somit keine Haftung, wenn der Schaden – unjuristisch ausgedrückt – nicht vom Werkmangel herrührt, sondern wegen einer anderen Ursache entstanden ist.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass für die Gemeinwesen, die unentgeltlich Badeanlagen zur Verfügung stellen, ein nicht zu unterschätzendes Haftungsrisiko besteht, welches sich grundsätzlich nicht wegbedingen lässt. Wird hingegen für die Benutzung der vom Gemeinwesen zur Verfügung gestellten Badeanlagen ein Eintrittsgeld verlangt, befindet man sich im Bereich der vertraglichen Haftung. Diese geht dann noch erheblich weiter als die eben betrachtete ausservertragliche Haftung. So ist dort in jedem Fall auch eine Badeaufsicht erforderlich, was im hier behandelten Fall kaum gefordert werden kann. ■